Seite



Inhalt

Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang Potsdam, den 7. Dezember 2016 Nummer 51

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der "Familie Hucke Kinder- und Jugendstiftung"	1531
Nutzung der elektronischen Vergabeplattform "Vergabemarktplatz Brandenburg"	1531
Vermessungsentgeltverzeichnis	1532
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Regelungen zum Ausschluss des Wiedereinbaus von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Straßenbau	1532
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Außerkrafttreten von Vorschriften	1533
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet "Odertal Frankfurt - Lebus mit Pontischen Hängen"	1534
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet "Eichwald mit Tzschetzschnower Schweiz und Steiler Wand"	1535
Mitgliederverzeichnis des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch"	1536
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz"	1537
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald"	1537
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Havel - Brandenburger Havel"	1538
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark	1539
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 16278 Angermünde	1540

Inhalt	Seite			
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Schönfeld und 17291 Schenkenberg	1540			
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16306 Passow	1541			
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Altlandsberg	1541			
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in 14959 Trebbin OT Christinendorf	1542			
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und der zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in 14770 Brandenburg an der Havel, August-Sonntag-Straße 3	1543			
Genehmigung für eine Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 15711 Königs Wusterhausen	1544			
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS				
Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG				
Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG - Satzungsänderung	1545			
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg				
Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	1546			
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE				
Zwangsversteigerungssachen	1547			
Sonstige Sachen	1548			
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN				
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1549			
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1549			

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der "Familie Hucke Kinder- und Jugendstiftung"

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Vom 14. November 2016

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der "Familie Hucke Kinder- und Jugendstiftung" mit Sitz in Schwedt als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zwecke der Stiftung sind

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die F\u00f6rderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- die Förderung des Schutzes der Ehe und Familie,
- die Förderung des Sports und
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 14. November 2016 erteilt.

Nutzung der elektronischen Vergabeplattform "Vergabemarktplatz Brandenburg"

Runderlass
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
im Einvernehmen
mit dem Ministerium der Finanzen
und dem Ministerium für Wirtschaft und Energie
Vom 10. November 2016

1 Allgemeines

Die Dienststellen des Landes Brandenburg sind bis 2007 verpflichtet gewesen, vergaberechtliche Bekanntmachungen im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg zu veröffentlichen. Die Lizenz für die Herausgabe endete mit Ablauf des 31. Dezember 2007 ersatzlos. Zur Erfüllung der vergaberechtli-

chen Pflichten zu Bekanntmachungen außerhalb des EU-Amtsblattes hat das Ministerium des Innern die elektronische Vergabeplattform http://vergabemarktplatz.brandenburg.de eingerichtet. Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ging die bis dahin bestehende Verpflichtung zur Nutzung des Ausschreibungsblattes des Landes Brandenburg auf die Nutzung dieser elektronischen Vergabeplattform über.

2 Geltungsbereich

Unbeschadet weitergehender Bekanntmachungspflichten müssen alle mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Wettbewerben zusammenhängenden Bekanntmachungen auf der elektronischen Vergabeplattform http://vergabemarktplatz. brandenburg.de bekannt gemacht werden.

Zur Nutzung der elektronischen Vergabeplattform verpflichtet dieser Runderlass die Vergabestellen der unmittelbaren Landesverwaltung.

Die Vergabeplattform steht auch der mittelbaren Landesverwaltung, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, deren Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen in allen Nutzungsformen zu gleichen Bedingungen zur Verfügung.

Zuwendungsempfänger, soweit sie nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides (Anlagen 14 bis 16 und 21 zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg - VV-LHO) zur Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, nutzen für ihre Veröffentlichungen ebenfalls die elektronische Vergabeplattform des Landes Brandenburg. Hierfür steht den privaten Zuwendungsempfängern der Veröffentlichungsclient (VÖ-Client) zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veröffentlichung auch auf www.bund.de erfolgen.

Bei Zuwendungsempfängern ist diese Verpflichtung zum Gegenstand einer Auflage im Zuwendungsbescheid zu machen. Hierfür kann die Formulierung unter Nummer 4 verwendet werden.

3 Allgemeine Regelungen zum Umgang mit der Vergabeplattform

Zur Erstellung und Erfassung der Bekanntmachungen nutzen die Vergabestellen die vom Betreiber der Vergabeplattform bereitgestellte Software. Die jeweiligen Bekanntmachungsformulare sind in der Softwareanwendung hinterlegt. Der Betreiber stellt die Zugangsdaten (Benutzername, Passwort) bereit und übernimmt die Nutzerbetreuung. Die Leistungen sind für die Vergabestellen kostenfrei.

Zuwendungsempfänger können ebenfalls als Nutzer am System angemeldet werden. Neben dem Bekanntmachungstext ist durch die Zuwendungsempfänger auch die Dauer der Bekanntmachung anzugeben.

Die Nutzung der Vergabeplattform erfolgt über folgende Internetadressen:

Für Behörden:

http://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite

Für Unternehmen:

http://vergabemarktplatz.brandenburg.de

4 Auflage für Zuwendungsbescheide

Soweit Zuwendungsempfänger auf Grundlage einer Auflage zur Veröffentlichung verpflichtet werden sollen, soll die Auflage wie folgt gefasst werden:

"Soweit Vergaberecht anzuwenden ist, sind erforderliche Veröffentlichungen auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten elektronischen Vergabeplattform http://vergabemarktplatz.brandenburg.de bekannt zu machen. Hierfür steht der Veröffentlichungs-Client zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veröffentlichung auf www.bund.de vorgenommen werden."

Die Auflage kann in Einzelfällen anders gefasst und den entsprechenden Bedürfnissen angepasst werden.

5 Weitere Bekanntmachungspflichten

Die Verpflichtung zur Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen in weiteren Veröffentlichungsmedien, zum Beispiel nach Maßgabe eingeführter Vergabehandbücher (unter anderem VHB-Bund), bleibt von der Bekanntmachungspflicht auf der elektronischen Vergabeplattform unberührt. Die Übermittlung der Bekanntmachung an weitere Veröffentlichungsmedien wird durch die vorhandene Software unterstützt. Die Weitergabe von Bekanntmachungen an die Veröffentlichungsplattform des Bundes (www.bund.de) erfolgt bei Auswahl dieser Funktion automatisch.

6 Bekanntmachung bei europaweiten Auftragsvergaben

Bei europaweiten Ausschreibungen veröffentlichen die Vergabestellen ihre Bekanntmachungen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (TED-Datenbank) über die Vergabeplattform des Landes. Die Anforderung, dass die inländische Veröffentlichung einer Bekanntmachung erst nach Veröffentlichung im Amtsblatt S beziehungsweise in der TED-Datenbank oder 48 Stunden nach Bestätigung über den Eingang der Bekanntmachung durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union erfolgen darf, wird durch eine überarbeitete Version der Schnittstelle zum Amt für Veröffentlichungen auf der Vergabeplattform gesteuert. Die Lösung sorgt dafür, dass die Verfahrensangaben nach Maßgabe der Vorgaben der Europäischen Union vor der Übermittlung validiert werden.

7 Nutzerhinweise

Hinweise zur Nutzung der elektronischen Vergabeplattform sind dem Nutzerleitfaden zu entnehmen, der allen Vergabestellen auf der Plattform zur Verfügung steht. Darüber hinaus können die aktuellen Benutzerhandbücher im System aufgerufen werden.

8 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 18. Dezember 2007 (ABI. 2008 S. 15) außer Kraft

Vermessungsentgeltverzeichnis

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Vom 17 November 2016

Das Vermessungsentgeltverzeichnis vom 1. Dezember 2014 (ABI. S. 1647), das durch den Erlass vom 7. Juli 2015 (ABI. S. 631) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Das Vermessungsentgeltverzeichnis vom 17. November 2016 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ist unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de abrufbar. Es wird nicht im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Regelungen zum Ausschluss des Wiedereinbaus von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Straßenbau

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4, Nr. 16/2016 - Verkehr
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
12.5: Umweltschutz;
Boden- und Gewässerschutz
Vom 14. November 2016

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 16/2015 vom 11. September 2015 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen in Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Danach soll bald möglichst, aber spätestens ab dem 1. Januar 2018 der Einbau von Baustoffgemischen mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen in Tragschichten von Bundesfernstraßen nicht mehr zugelassen werden. Dies betrifft auch Baustoffgemische im Straßenkörper zum Beispiel als Verfüllmaterial in Widerlagern von Brücken oder zur Herstellung von Dammschüttun-

gen und Lärmschutzwällen. Dabei werden die Anwendungsfälle von Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen unterschieden. Dies schließt auch die Aufbereitung dieser Materialien in situ aus, wenn bei Erhaltungsmaßnahmen pechhaltige Straßenausbaustoffe aufgebrochen werden müssen.

Betroffen von diesen Regelungen sind Straßenausbaustoffe mit einem Gesamtgehalt im Feststoff PAK nach EPA von > 25 mg/kg beziehungsweise einem Phenolindex im Eluat von < 0,1 mg/kg (Verwertungsklasse B) oder mit einem Phenolindex im Eluat von > 0,1 mg/l (Verwertungsklasse C). Ab einer festgestellten Überschreitung dieser Grenzwerte sind belastete Straßenausbaustoffe einem geeigneten Entsorgungsverfahren zuzuführen.

Die bisherige Anwendungspraxis ließ es zu, dass auch belastete Straßenausbaustoffe (Verwertungsklassen B und C) durch Immobilisierung der Schadstoffe mittels geeigneter Verfahren wiedereingebaut werden konnten und gleichzeitig die Anforderungen des Arbeits-, Boden- und Gewässerschutzes erfüllt wurden. Dabei ist in Brandenburg das geltende technische Regelwerk, die "Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14)", eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 1/2015 - Verkehr vom 20. Januar 2015 (ABI. S. 94) zu beachten.

Dem Straßenbaulastträger entstehen durch diesen Prozess jedoch regelmäßige Folgekosten, die nur durch einen Verzicht auf den Einbau von Baustoffgemischen mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen vermieden werden können. Mit diesem Ansatz sollen schadstoffhaltige Ausbaustoffe im Sinne eines Lebenszyklusansatzes der Straßenbauwerke aus dem Baustoffkreislauf ausgeschleust werden. Ziel ist es, die Aufwendungen zur Entsorgung der mit Teer/Pech belasteten Ausbaustoffe bei künftigen Erneuerungsmaßnahmen der Straßen zu senken und gleichzeitig die Belastungen nachfolgender Generationen beim Umgang mit solchen Materialien im Straßenbau zu reduzieren.

Hiermit werden die Regelungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Ab dem 1. Januar 2017 ist der Wiedereinbau von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen nicht mehr zugelassen.

Die in den BTR RC-StB 14 beschriebenen Einbaumöglichkeiten für die Verwertungsklassen B und C sind nicht mehr anzuwenden. Das betrifft die Abschnitte 6.2.4 Bautechnische Eigenschaften und 6.3.4 Güteüberwachung vollständig und die Abschnitte 7.1.4 Einbau und 7.2.3 Bautechnische Anforderungen teilweise sowie alle damit verbundenen Anhänge.

Die Verfahren der thermischen Verwertung oder thermischen Behandlung, die zu einer Schadstoffeliminierung führen, sollen gemäß den Vorgaben des Bundes grundsätzlich bevorzugt vorgesehen werden. Diese Verfahren sind kapazitätsbedingt im Land Brandenburg derzeit vorrangig der Entsorgung des als gefährlich eingestuften Straßenaufbruchs (PAK > 100 mg/kg) vorbehalten. Ebenso ist die Beseitigung von gefährlichem teer-/

pechhaltigen Straßenaufbruch auf bestimmten Brandenburger Deponien zulässig.

Straßenausbaustoffe 25 mg/kg < PAK \leq 100 mg/kg (nicht gefährlicher Abfall) können auch anderen geeigneten Entsorgungswegen wie der stofflichen Verwertung im Deponiebau oder im Bergversatz sowie gegebenenfalls der Beseitigung durch Deponierung zugeführt werden.

Um dem Entstehen neuer Altlasten zu begegnen, insbesondere der Umleitung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch, zum Beispiel verstärkt in Kreis- und Gemeindestraßen oder in den privaten Wegebau, ist aus Gründen der Vorsorge ein landesweit einheitliches Vorgehen sinnvoll.

Den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg wird in Abstimmung mit dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Anwendung dieses Erlasses empfohlen.

Außerkrafttreten von Vorschriften

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Vom 10. November 2016

Folgende Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach dieser Bekanntmachung außer Kraft:

- Übertragung der Zuständigkeit für das Erstellen von Verdienstbescheinigungen für den Arbeitsbereich Abwicklungen vom 10. März 1998 (ABI. S. 379),
- Verfahren zur Aufstellung des Landespflegeplanes für Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Hilfen für psychisch Kranke und Suchtkranke vom 16. August 2000 (ABI. S. 527), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 30. November 2000 (ABI. S. 1005),
- Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (VVAsylbLG) vom 14. Oktober 2011 (ABl. S. 1951),
- Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluss Muster für Verordnungen der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden vom 8. August 1994 (ABI. S. 1263),
- Ausführungsvorschriften über die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (AV - JArbSchG) vom 15. Januar 1993 (ABI. S. 434),
- Ausführungsvorschriften über die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (AV - MuSchG) vom 15. Januar 1993 (ABI. S. 440),

- Mitteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Vertretung des Apothekenleiters durch eine/n Apothekenassistenten/in oder Pharmazieingenieur/in vom 8. Juli 1993 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht),
- 8. Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 7 Absatz 2 der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Apothekerinnen und Apothekern auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens vom 21. Januar 1998 (ABI. S. 190),
- Mitteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Meldung über Qualitätsmängel und Versorgung von Einrichtungen des Rettungsdienstes vom 30. Januar 1995, die durch die Mittelung vom 31. Dezember 2003 geändert worden ist (im Amtsblatt nicht veröffentlicht).
- Durchführung des Medizinproduktegesetzes hier: Allgemeine Anzeigepflichten nach dem Medizinproduktegesetz vom 9. Februar 1995 (ABI. S. 275),
- 11. Durchführung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) Anzeigepflicht für Personen, die messtechnische Kontrollen durchführen, vom 15. Januar 1999 (ABl. S. 66),
- 12. Bekanntmachung der Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales und Versorgung in Angelegenheiten der Landeskliniken vom 16. März 1992 (ABI. S. 394).

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet "Odertal Frankfurt - Lebus mit Pontischen Hängen"

Erneute Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 8. November 2016

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet "Odertal Frankfurt - Lebus mit Pontischen Hängen" in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen. Zur Wahrung der Rechtssicherheit wird die Auslegung wiederholt.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und im Landkreis Märkisch-Oderland. Von der geplanten Unterschutzstellung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

 Stadt:
 Gemarkung:
 Flur:

 Frankfurt (Oder)
 1, 39, 40, 116;

 Lebus
 3, 7, 8, 9, 10, 11, 14;

 Schönfließ
 2;

 Wulkow bei Booßen
 2;

 Wüste Kunersdorf
 1.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 2. Januar 2017 bis einschließlich 3. Februar 2017

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt:

Landkreis Märkisch-Oderland
 Der Landrat
 Amt für Landwirtschaft und Umwelt
 - untere Naturschutzbehörde Puschkinplatz 12
 15306 Seelow

Stadt Frankfurt (Oder)
 Der Oberbürgermeister
 Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten
 - untere Naturschutzbehörde Goepelstraße 38
 15234 Frankfurt (Oder)

 Amt Lebus
 Amt für Bürgerservice sowie Stadtund Gemeindeentwicklung
 - Bauverwaltung Breite Straße 1
 15326 Lebus

Die bisher bereits vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen aus dem Auslegungszeitraum vom 7. November bis zum 9. Dezember 2016 bleiben gültig und müssen nicht wiederholt werden.

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34 a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum geplanten Naturschutzgebiet "Odertal Frankfurt - Lebus mit Pontischen Hängen" können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mlul.brandenburg.de/info/sg auslegungsverfahren

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet "Eichwald mit Tzschetzschnower Schweiz und Steiler Wand"

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 4. November 2016

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet "Eichwald mit Tzschetzschnower Schweiz und Steiler Wand" in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und im Landkreis Oder-Spree. Von der geplanten Unterschutzstellung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde: Gemarkung: Flur:

Frankfurt (Oder) Frankfurt (Oder) 40, 53, 54, 107, 109,

124 bis 127, 131;

Brieskow- Brieskow- 2. Finkenheerd

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 9. Januar 2017 bis einschließlich 10. Februar 2017

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Stadt Frankfurt (Oder)
 Der Oberbürgermeister
 Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten - untere Naturschutzbehörde - Goepelstraße 38
 15234 Frankfurt (Oder)

- Landkreis Oder-Spree
 Umweltamt
 - untere Naturschutzbehörde Breitscheidstr. 5
 Haus E
 15848 Beeskow
- Amt Brieskow-Finkenheerd Sachgebiet Bauen und Wohnen August-Bebel-Straße 18 a 15295 Brieskow-Finkenheerd

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34 a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum geplanten Naturschutzgebiet "Eichwald mit Tzschetzschnower Schweiz und Steiler Wand" können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Mitgliederverzeichnis des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch"

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 4. November 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 39), hat der Gewässer- und Deichverband "Oderbruch" der Aufsichtsbehörde die nachfolgenden Änderungen des zuletzt am 10. Juni 2010 mit der Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" öffentlich bekannt gemachten Mitgliederverzeichnisses (ABl. S. 1028) am 16. September 2016 angezeigt:

Mit dem Inkrafttreten der Ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" (ABI. 2014 S. 436) am 1. Januar 2014 wurden die nachfolgenden Gebietskörperschaften gemäß § 2 Absatz 1 GUVG zu Mitgliedern im Gewässer- und Deichverband "Oderbruch":

- Briesen (Mark)
- Eberswalde
- Höhenland
- Jacobsdorf
- Oberbarnim
- Steinhöfel

Die Gemeinde Chorin schied zu oben genanntem Zeitpunkt als Mitglied gemäß \S 2 Absatz 1 GUVG aus.

Das Mitgliederverzeichnis in der derzeit gültigen Fassung wird anliegend veröffentlicht.

Potsdam, den 4. November 2016

Im Auftrag

Axel Loger Referatsleiter

Mitgliederverzeichnis Gewässer- und Deichverband "Oderbruch"

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken:

Bundesrepublik Deutschland Land Brandenburg Landkreis Märkisch-Oderland Landkreis Barnim

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG folgende Gemeinden für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken und gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG für alle übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet:

Alt Tucheband

Bad Freienwalde

Bleven-Genschmar

Bliesdorf

Briesen (Mark)

Eberswalde

Falkenberg (Mark)

Falkenhagen (Mark)

Fichtenhöhe

Frankfurt (Oder)

Golzow

Gusow-Platkow

Hohenfinow

Höhenland

Jacobsdorf

Küstriner Vorland

Lebus

Letschin

Liepe

Lietzen

Lindendorf

Märkische Höhe

Müncheberg

Neuhardenberg

Neulewin

Neutrebbin

Niederfinow

Oberbarnim

Oderaue

Oderberg

Podelzig

Prötzel

Reichenow-Möglin

Reitwein

Seelow

Steinhöfel

Treplin

Vierlinden

Wriezen

Zechin

Zeschdorf

3. Freiwillige Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 2 GUVG:

keine

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz"

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 11. November 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 39), hat der Wasser- und Bodenverband "Prignitz" die nachfolgenden Änderungen des zuletzt am 28. April 2011 mit der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbands "Prignitz" öffentlich bekannt gemachten Mitgliederverzeichnisses (ABl. S. 1955) am 12. September 2016 angezeigt:

Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" (ABI. 2014 S. 581) am 1. Januar 2014 wurden die Stadt Wittstock und die Gemeinde Heiligengraben Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 GUVG.

Das Mitgliederverzeichnis in der derzeit gültigen Fassung wird anliegend veröffentlicht.

Potsdam, den 11. November 2016

Im Auftrag

Axel Loger Referatsleiter

Mitgliederverzeichnis Wasser- und Bodenverband "Prignitz"

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken:

Bundesrepublik Deutschland Land Brandenburg Land Berlin Landkreis Prignitz

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG folgende Gemeinden für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken und gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG für alle übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet:

Gemeinde Bad Wilsnack Gemeinde Berge Gemeinde Breese Gemeinde Cumlosen

Gemeinde Gerdshagen

Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)

Gemeinde Gülitz-Reetz

Gemeinde Gumtow

Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf

Gemeinde Karstädt

Gemeinde Kümmernitztal

Gemeinde Lanz

Gemeinde Legde-Quitzöbel

Gemeinde Lenzen

Gemeinde Lenzerwische

Gemeinde Marienfließ

Gemeinde Pirow

Gemeinde Plattenburg

Gemeinde Rühstädt

Gemeinde Triglitz

Gemeinde Weisen

Gemeinde Heiligengrabe

Stadt Meyenburg

Stadt Putlitz

Stadt Perleberg

Stadt Pritzwalk

Stadt Wittenberge

Stadt Wittstock

3. Freiwillige Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 2 GUVG

keine

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald"

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 3. November 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 39), hat der Wasser- und Bodenverband "Nördlicher Spreewald" der Aufsichtsbehörde die nachfolgenden Änderungen des zuletzt am 14. Dezember 2011 mit der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald" öffentlich bekannt gemachten Mitgliederverzeichnisses (ABl. 2012 S. 376) am 14. September 2016 angezeigt:

Mit dem Inkrafttreten der Ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald" (ABI. 2014 S. 581) am 1. Januar 2014 wurden die folgenden Gebietskörperschaften Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 GUVG:

- Lübbenau
- Storkow (Mark)
- Golßen

- Lieberose
- Rietzneuendorf-Staakow
- Burg
- Schmogrow-Fehrow
- Drachhausen
- Münchehofe
- Märkisch Buchholz
- Tauche

Das Mitgliederverzeichnis in der derzeit gültigen Fassung wird anliegend veröffentlicht.

Potsdam, den 3. November 2016

Im Auftrag

Axel Loger Referatsleiter

Mitgliederverzeichnis Wasser- und Bodenverband "Nördlicher Spreewald"

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken:

Bundesrepublik Deutschland Land Brandenburg Landkreis Dahme-Spreewald

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG folgende Gemeinden für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken und gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG für alle übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet:

Lübben

Lübbenau

Storkow (Mark)

Alt Zauche-Wußwerk

Byhleguhre-Byhlen

Spreewaldheide

Neu Zauche

Straupitz

Schwielochsee

Lieberose

Bersteland

Krausnick-Groß Wasserburg

Unterspreewald Schlepzig Schönwald

Rietzneuendorf-Staakow

Golßen

Burg

Schmogrow-Fehrow

Drachhausen

Münchehofe

Märkisch Buchholz

Tauche

Märkische Heide

3. Freiwillige Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 2 GUVG

keine

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Havel - Brandenburger Havel"

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 8. November 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 39), hat der Wasser- und Bodenverband "Untere Havel - Brandenburger Havel" der Aufsichtsbehörde die nachfolgenden Änderungen des zuletzt am 22. April 2009 mit der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Havel - Brandenburger Havel" öffentlich bekannt gemachten Mitgliederverzeichnisses (ABl. S. 1258) am 24. März 2014 angezeigt:

Mit dem Inkrafttreten der Ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Havel - Brandenburger Havel" (ABI. 2014 S. 608) am 1. Januar 2014 wurden die folgenden Gebietskörperschaften Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 GUVG:

- Kloster Lehnin
- Märkisch Luch
- Roskow

Das Mitgliederverzeichnis in der derzeit gültigen Fassung wird anliegend veröffentlicht.

Potsdam, den 8. November 2016

Im Auftrag

Axel Loger Referatsleiter

Mitgliederverzeichnis Wasser- und Bodenverband "Untere Havel - Brandenburger Havel"

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken:

Bundesrepublik Deutschland Land Brandenburg Landkreis Ostprignitz-Ruppin Landkreis Havelland Landkreis Potsdam-Mittelmark

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG folgende Gemeinden für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken und gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG für alle übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet:

Brandenburg an der Havel

Beetzsee

Beetzseeheide

Bensdorf

Dreetz

Friesack

Gollenberg

Großderschau

Havelaue

Havelsee

KIeßen-Görne

Kloster Lehnin

Kotzen

Märkisch Luch

Milower Land

Mühlenberge

Nennhausen

Päwesin

Premnitz

Rathenow

Rhinow

Rosenau

Roskow

Seeblick

Stechow-Ferchesar

Wiesenaue

Wusterwitz

3. Freiwillige Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 2 GUVG

keine

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 6. Dezember 2016

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Nordwestuckermark, Gemarkung Naugarten, Flur 1, Flurstück 49 eine Windkraftanlage des Typs Vestas V126-3.45 MW TES zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer elektrischen Leistung von 3,45 MW sowie den dazugehörenden Kranaufstellplatz und die Zuwegung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 122,83 m auf 66,00 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 8. Dezember 2016 bis einschließlich 21. Dezember 2016 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam mit Angabe der Registriernummer 20.069.00/15/1.6.2V/T13 eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 6. Dezember 2016

Die Firma Green Wind Energy GmbH, Schiffbauerdamm 12 in 10117 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16278 Angermünde in der Gemarkung Crussow, Flur 2, Flurstücke 57; 59 und 62 und in der Gemarkung Neukünkendorf, Flur 2, Flurstücke 303 und 146 fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G06916)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Schönfeld und 17291 Schenkenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 6. Dezember 2016

Die Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Schönfeld in der Gemarkung Klockow, Flur 1, Flurstück 357 und in 17291 Schenkenberg, in der Gemarkung Kleptow, Flur 1, Flurstück 233 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G07916)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16306 Passow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 6. Dezember 2016

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16306 Passow in der Gemarkung Briest, Flur 1, Flurstücke 215 und 217 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G02816)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Altlandsberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 6. Dezember 2016

Die Firma Windpark Wriezener Höhe GmbH & Co. KG, Wiesengrund 13 in 25821 Breklum beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15345 Altlandsberg in der Gemarkung Wesendahl, Flur 1, Flurstück 21 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G09816)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in 14959 Trebbin OT Christinendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 6. Dezember 2016

Der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf den Grundstücken in 14959 Trebbin OT Christinendorf in der Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstücke 57, 63 und 115 vier Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-92 zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 92 m, einer Nabenhöhe von 138,38 m, einer Gesamthöhe von 184,38 m und einer elektrischen Leistung von 2,35 MW je Anlage sowie die dazugehörenden Kranaufstellplätze und Zuwegungen.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

die Baugenehmigung nach § 67 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) alte Fassung (a. F.) in Ver-

- bindung mit § 89 Absatz 4 (Übergangsvorschrift) der Brandenburgischen Bauordnung neue Fassung (n. F.) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 60 BbgBO (a. F.) von der Vorschrift des § 6 Absatz 5 BbgBO
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG)
- die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 8. Dezember 2016 bis einschließlich 21. Dezember 2016 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr sowie am Freitag von 9 bis 14 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen ebenfalls in der Gemeinde Am Mellensee, Bauverwaltung, Zossener Straße 21 c in 15838 Am Mellensee OT Klausdorf, im Bürgerbüro der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen sowie in der Stadt Trebbin, Abteilung 4 Bauen und Planen, Markt 1 - 3 in 14959 Trebbin, 1. Etage, Zimmer 14 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und der zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in 14770 Brandenburg an der Havel, August-Sonntag-Straße 3

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 6. Dezember 2016

Der Firma REMINE GmbH, Woltersdorfer Straße 40 in 14470 Brandenburg an der Havel wurde eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

- einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag i. V. m.
- einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährliche Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag und

einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

auf dem Grundstück in 14470 Brandenburg an der Havel, August-Sonntag-Straße 3, Gemarkung: Brandenburg, Flur 102, Flurstücke 1333, 1552, 1568 und 1975 erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 60.009.00/15/8.11.2.3GE/RW aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden

Für die Abfallbehandlungsanlage gilt das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen mit Stand vom August 2006.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 8. Dezember 2016 bis einschließlich 21. Dezember 2016 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Zimmer 328 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Gebäudeteil F, Zimmer 307, in 14770 Brandenburg an der Havel aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich und bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist auf folgender Internetseite veröffentlicht:

 $\underline{http://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west.}$

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für eine Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 15711 Königs Wusterhausen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 6. Dezember 2016

Der Firma LUTRA Mittelbrandenburgische Hafengesellschaft mbH, Hafenstraße 18, 15711 Königs Wusterhausen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 15711 Königs Wusterhausen, Hafenstraße 18, Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 12, Flurstück 199, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von kohlenteerhaltigen und sonstigen Bitumengemischen zu errichten und zu betreiben. Bei den Abfällen handelt es sich um Asphaltbruch und Asphaltfräsgut, die als gefährlicher und nicht gefährlicher Abfall deklariert sind. Die Lagerung von maximal 1.400 t Abfall erfolgt in einer dreiseitig geschlossenen und überdachten Lagerbox.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über eine rechtzeitig vorgetragene Einwendung entschieden worden.

Für die v. g. Anlage sind die Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für "Abfallbehandlungsanlagen" vom August 2006 und über "Allgemeine Überwachungsgrundsätze" vom Juli 2003 maßgeblich.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 8. Dezember 2016 bis einschließlich 21. Dezember 2016 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr und Freitag von 9 bis 14 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Haus A - Bürgerservice, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht: http://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert

Rechtsbehelfsbelehrung

werden.

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG

Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG

Satzungsänderung

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 16. November 2015 die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Januar 2003 (Amtsblatt M-V/AAz. S. 349), zuletzt geändert am 7. Mai 2015 (Der Überblick S. 323 und ABI. für Brandenburg S. 508), wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 7 Absatz 1 Satz 3 lautet nunmehr:

Die Verbandsversammlung hat 190 Mitglieder.

In der Anlage ist folgende Gemeinde zu streichen:

Gemeinde Wessin (Nr. 76)

In der Anlage ist folgende Gemeinde neu aufzunehmen:

Nr.	Gemeinde	Amt	
11	Spornitz	Amt Parchimer Umland	

In § 8 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

(6) Beschlussfassungen des Verbandsvorstandes können im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Die Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung ist insoweit, dass kein Mitglied des Verbandsvorstandes der Entscheidung im Umlaufverfahren widerspricht.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im zweiten Veröffentlichungsmedium (Der Überblick und das Amtsblatt Brandenburg) in Kraft.

Das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 1. November 2016 folgende Genehmigung erteilt:

"Nach Artikel 3 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 1./6. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 343) i. V. m. S. 152 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) genehmige ich die von der Verbandsversammlung auf ihrer Sitzung am 16. November 2015 beschlossene Änderung der Verbandssatzung über den Beitritt der Gemeinde Spornitz (Amt Parchimer Umland/Landkreis Ludwigslust-Parchim) zum Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG.

Den Änderungen der §§ 7 Abs. 1 und 8 sowie der Anlage der Verbandssatzung stehen keine rechtlichen Bedenken entgegen."

Warin, 11.11.2016

Michael Ankermann Verbandsvorsteher Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg Vom 14. November 2016

Gemäß § 18 Absatz 2 und § 29 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABI. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 11. September 2015 (ABI. 2016 S. 252), werden die Beschlüsse der Vertreterversammlung über den jährlichen Rentensteigerungsbetrag und den Richtsatz für das Sterbegeld nach Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg als Versicherungsaufsicht wie folgt bekannt gemacht:

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung vom

- 01.01.2017 auf 74,00 EUR

festgesetzt.

Der Richtsatz für das Sterbegeld wird mit Wirkung vom

- 01.01.2017 in Höhe von 2.800,00 EUR

festgesetzt.

Brandenburg an der Havel, den 14. November 2016

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg Vorsitzender des Vorstandes

Jens Frick

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. Januar 2017, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von Göllnitz Blatt 304 eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Göllnitz	4	56/2	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 20	591 m²
2	Göllnitz	4	56/3	Gebäude- und Freifläche	33 m^2
3	Göllnitz	4	56/4	Landwirtschaftsfläche	87 m²
4	Göllnitz	4	56/5	Landwirtschaftsfläche	3.923 m^2
9	Göllnitz	4	340/56	Landwirtschaftsfläche	85 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 56/2 ist bebaut mit einem Wohnhaus und Nebengebäude, auf den Flurstücken 56/3, 56/4, 56/5 wurde auf einer Betonplatte eine Gartenlaube errichtet ohne bauaufsichtliche Genehmigung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.10.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 2: 41.501,00 EUR 1fd. Nr. 3: 30 00 EUR 1fd. Nr. 4: 1.800.00 EUR 1fd. Nr. 5: 40,00 EUR

Im Termin am 26.07.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 15 K 49/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 14. Februar 2017, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von Gorden Blatt 59 eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gorden	1	147	Landwirtschaftsfläche, Der Hundeacker	2.640 m ²
2	Gorden	1	244	Landwirtschaftsfläche Die Schuhwiesen	2.630 m ²
6	Gorden	3	554	Waldfläche Maruke	3.390 m ²
7	Gorden	3	668	Landwirtschaftsfläche Teichpläne	6.080 m ²
8	Gorden	3	688	Landwirtschaftsfläche Teichpläne	11.950 m
9	Gorden	7	60	Landwirtschaftsfläche Teichpläne	120 m²
10	Gorden	1	245	Landwirtschaftsfläche, Die Schuhwiesen	2.610 m ²
14	Gorden	1	128/1	Landwirtschaftsfläche, Zwischen den Wegen	4.848 m ²
22	Gorden	2	112	Landwirtschaftsfläche Waldfläche Der Scheffelwinkel	6.370 m ²
22	Gorden	2	113	Landwirtschaftsfläche Waldfläche Der Scheffelwinkel	12.528 m²
23	Gorden	3	1036	Landwirtschaftsfläche Waldfläche Teichpläne	2.620 m ²
23	Gorden	3	1037	Landwirtschaftsfläche Teichpläne	13.295 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bei den Flurstücken handelt es sich um Grünland-, Acker- und Waldflächen der Gemarkung Gorden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.08.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 1: 800,00 EUR 1fd. Nr. 2 360,00 EUR 1fd. Nr. 6: 1.150,00 EUR 1fd. Nr. 7: 1.600,00 EUR lfd. Nr. 8: 4.000,00 EUR 1fd. Nr. 9: 30.00 EUR lfd. Nr. 10: 370,00 EUR lfd. Nr. 14: 1.500,00 EUR lfd. Nr. 22: 3.800,00 EUR lfd. Nr. 23: 4.300,00 EUR Geschäfts-Nr.: 15 K 28/14

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 25. Januar 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt** (**Oder**) **Blatt 2954** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 88, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Käthe-Kollwitz-Str. 33, 635 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.04.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 240.000,00 EUR.

Nutzung: Mehrfamilienhaus mit drei Wohnungen, wobei

zwei Wohnungen vermietet sind

Postanschrift: Käthe-Kollwitz-Straße 33, 15234 Frankfurt

(Oder)

Geschäfts-Nr.: 3 K 42/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. Januar 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 1976** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 304, Größe: 148 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 76.000,00 EUR.

Postanschrift: Alte Brückenstraße 12, 15890 Eisenhüttenstadt

Bebauung: Einfamilienhaus Geschäfts-Nr.: 3 K 105/15

Sonstige Sachen

Amtsgericht Potsdam

Beschluss

In der Nachlasssache

des am 17.12.1885 in Przemysl geborenen

Moses Bratt geb. Bratt

verstorben am 16.09.1975 in Barnet (London), letzter gewöhnlicher Aufenthalt in London

Beteiligte:

- 1. Michael Anthony Brett, geb. am 11.08.1949 in Stoke Newington, Großbritannien,
 - wohnhaft: 19 Riverside Gardens, London, N3 3GR, Großbritannien
 - vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Janos Mahlow
- Kanzlei Osborne Clarke, Innere Kanalstraße 15, 50823 Köln 2. David Samuel Julian Neufeld, geb. am 13.01.1949 in Preto-
- ria, Republik Südafrika, wohnhaft: 931 Greacan Point Road, Mamaroneck, NY 10543, USA.
- 3. Monica Aviva Harris geb. Pohoryles, geb. am 04.09.1937 in Berlin-Charlottenburg,
- wohnhaft: 4162 Rhodes Way, Oceanside CA 92056, USA, 4. Gitta Gitel Levine geb. Pohoryles, geb. am 15.03.1935 in
- Berlin-Wilmersdorf, wohnhaft: Arbor Oaks at Tyrone, 1701 68th St N, Saint Petersburg FL 33710, USA,

hat das Amtsgericht - Nachlassgericht - Potsdam durch Richterin am Amtsgericht Dr. Filter

beschlossen:

wird der gegenständlich beschränkte gemeinschaftliche Erbschein des Amtsgerichts Potsdam vom 06.06.1996 für kraftlos

Bereits zum derzeitigen Zeitpunkt steht fest, dass alle erteilten 5 Ausfertigungen nicht zur Akte gelangen werden.

Potsdam, 18.10.2016 AZ: 51 VI 552/95

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt: Bewährungshelferin Frau Katja Roßky, Dienstausweis-Nr. 204 352, ausgestellt am 11. Juli 2013, gültig bis 1. Juli 2023.

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Frau Evelyn Fickert, Dienstausweis-Nr. 206 898, ausgestellt am 31.01.2013, gültig bis zum 31.12.2016, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Frau Gisela Zock, Dienstausweis-Nr. 203 633, ausgestellt am 31.01.2013, gültig bis zum 31.01.2016, wird hiermit für ungültig erklärt.

Fachhochschule der Polizei

Der durch Diebstahl abhanden gekommene Dienstausweis des Beamten der Fachhochschule der Polizei Herrn Philipp Kamm, Dienstausweisnummer: 12060, lfd. Nr. 13322, ausgestellt durch den ZDPol am 10.08.2015, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Humboldt-Universität zu Berlin - Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat Tarifbeschäftigte (Referat III B)

Bezeichnung: Universitätsverwaltungsoberinspektorin/

Universitätsverwaltungsoberinspektor

- Bes.Gr. A 10

(Die Stelle kann auch als Beschäftigte/r - E 9

TV-L HU besetzt werden.)

Besetzbar: vorauss. ab 01.02.2017

Kennzahl: AN/226/16

Aufgabengebiet: Selbstständige Betreuung eines Sachgebietes in der Personalstelle; Bearbeitung aller Vertrags- und Personalangelegenheiten des wiss. und nichtwiss. Personals im Arbeitsverhältnis, insb. Bearbeitung einer hohen Zahl von befristeten Einstellungen und Weiterbeschäftigungen aus Haushalts- und Drittmitteln; Ermittlung der Höchstbefristungen nach WissZeitVG; Festsetzung der Eingruppierung und der Erfahrungsstufen; Pflege der Datenbank (HIS SVA-GX)

Formale Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

Die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen sind

http://www.personalabteilung.hu-berlin.de/stellenausschreibungen zu entnehmen.

Bewerbungen sind bis zum 16.12.2016 unter Angabe der Kennzahl an die Humboldt-Universität zu Berlin, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, III B, Unter den Linden 6, 10099 Berlin oder per E-Mail an uwe.eichner@uv.hu-berlin.de zu richten.

Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

Amtsblatt für Brandenburg		
1552	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 51 vom 7. Dezember 2016	
Herausgeber: Minist	sterium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, rift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.	

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0